STADT MANNHEIM²
Der Oberbürgermeister

Dezernat I

BESCHLUSSVORLAGE

Az.

09.04.2019

V197/2019

Betreff

Neuordnung der städtischen Beteiligungsstruktur
- Änderung der Gesellschaftsverträge der MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH (MKB) und MV Mannheimer Verkehr GmbH (MV)
- Verschmelzung der Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH (SMB) auf die MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH (MKB)
- Ausgliederung des BGA Betriebsaufspaltung auf die MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH (MKB)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
1. Hauptausschuss	21.05.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
2. Gemeinderat	28.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Stadtbezirksbezug:
00 stadtweit

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige:
Geschäftsführung MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH, Geschäftsführung Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung: Ja/Nein

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrags der MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH gemäß Anlage 1.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrags der MV Mannheimer Verkehr GmbH gemäß Anlage 2.
3. Der Gemeinderat stimmt der Verschmelzung mit der Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH auf Basis des als Anlage 3 beigefügten Verschmelzungsvertrags zu.
4. Der Gemeinderat stimmt der Ausgliederung des BGA Betriebsaufspaltung gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 168 – 173 UmwG auf Basis des als Anlage 4 beigefügten Vertrags auf die MKB zu.

In diesem Zusammenhang verzichtet der Gemeinderat hiermit unwiderruflich auf jegliche Klagen gegen die Wirksamkeit der vorstehend gefassten Beschlüsse. Ein Ausgliederungsbericht ist nach § 169 UmwG nicht erforderlich. Der Gemeinderat verzichtet hiermit rein vorsorglich und rein hilfsweise unwiderruflich auf die Einhaltung sämtlicher nach Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag erforderlichen Einberufungs-, Bekanntmachungs- und Informationsbestimmungen zugunsten der Gesellschafter, insbesondere derer nach § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 46 ff. UmwG für die vorstehend abgehaltene Gesellschafterversammlung. Eine Prüfung der Ausgliederung entfällt nach § 125 S. 2 UmwG.

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse erforderlich sind. Die Verwaltung darf vom Wortlaut der vorgelegten Verträge abweichen, wenn dies rechtlich notwendig oder geboten ist und sofern der angestrebte Sinn damit nicht verändert wird.

BESCHLUSSVORLAGE

V197/2019

1) Welches strategische Ziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme unterstützt?

Begründung:

2) Welches Managementziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme angesprochen?

Begründung:

3) Welche Kennzahl wird direkt oder indirekt beeinflusst?

Begründung:

Falls durch die Maßnahme eine Änderung des Zielwertes erfolgt, bitte nachfolgend eintragen:

Kennzahl	Zielwert bisher	Zielwert neu

Die Leistung ist eine Pflichtaufgabe ja/nein

4) Welche über- bzw. außerplanmäßigen Ressourcen sind zur Durchführung der Leistung bzw. Maßnahme erforderlich?

Ergebnishaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Ertrag			
Personalaufwand			
Sachaufwand			
Transferaufwand			
Zuschüsse			
Saldo			

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Teilfinanzhaushalt sind auf Seite …… dargestellt.

5) Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag/Minderaufwand (Mehreinzahlung/Minderauszahlung) in der Dienststelle bzw. beim Dezernat bei

Jahr	Betrag	Produkt-Nr. xxxxx	Projekt-Nr. /

			Investitionsauftrag xxxxx
20xx			
20xx			

Dr. Kurz Specht

Kurzfassung des Sachverhalts

Die MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH (MKB) ist eine 100%ige Tochter der Stadt Mannheim, in der bisher alle verkehrlichen Aktivitäten der Stadt Mannheim zusammengefasst sind. Bis ins Jahr 2018 wurde ausschließlich die Beteiligung an der MV Mannheimer Verkehr GmbH (MV) zu 99,9% und ein Anteil von 50% an der Rhein Neckar Verkehr GmbH von der MKB gehalten. Über die MV wird zudem der Mehrheitsbesitz an der MVV Energie AG gehalten. Mit Vorlage 328/2017 mit Ergänzung durch Vorlagen 300/2018 und 375/2018 hat der Gemeinderat der Veränderung der städtischen Beteiligungsstruktur mit Bündelung der verkehrlichen Aktivitäten unter dem Dach der MKB zugestimmt. Seitdem gehören auch die Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH (MPB) und die Rhein Neckar Flugplatz GmbH (RNF) zum MKB Konzern.

Die Stadt Mannheim ist weiterhin zu 100% an der Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH (SMB) beteiligt. Die Aufgabe der SMB ist die Beteiligungsteuerung und -verwaltung ihrer Tochtergesellschaften. Dies sind:

- Event & Promotion Mannheim GmbH (EPM),
- Fleischversorgungszentrum Mannheim GmbH (FVZ),
- GrossMarkt Mannheim GmbH (GMM) und
- m:con Mannheim Congress GmbH (m:con).

Auf Ebene der unternehmerischen Mitbestimmung galt bislang bei MKB und MV das Drittelbeteiligungsgesetz, da MV mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt hatte. Die Arbeitnehmer der MV werden aufgrund der Geltung des Beherrschungs- und Abführungsvertrags gemäß § 2 Abs. 2 Drittelbeteiligungsgesetz der MKB zugerechnet. Seit Gründung der Rhein Neckar Verkehr im Jahr 2004 werden neue Mitarbeiter nur noch bei dieser Gesellschaft eingestellt, so dass die Mitarbeiterzahl der MV stetig abnimmt. Mit Beginn des Jahres hat die Mitarbeiterzahl der MV die Grenze von 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschritten und wird auch dauerhaft unter diesem Wert bleiben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RNF und MPB werden auf Ebene der MKB bei der Berechnung der relevanten Mitarbeiterzahlen entsprechend § 2 Abs. 2 Drittelbeteiligungsbesetz nicht hinzugerechnet. Damit ist die gesetzliche Notwendigkeit der Bildung eines Aufsichtsrats unter Beteiligung der Arbeitnehmer nicht mehr gegeben. Es sollen daher künftig fakultative Aufsichtsratsgremien geschaffen werden.

Der Aufsichtsrat der MKB erhält zukünftig eine Größe von mindestens 10 Mitgliedern, wobei ein Mandat durch den Oberbürgermeister, oder im Falle seines Verzichts durch den zuständigen Fachdezernenten, wahrgenommen wird. Damit entfallen auf den Gemeinderat zukünftig 9 zu benennende Personen. Die Aufsichtsratsvorsitzenden der Tochtergesellschaften, an welchen die MKB

mehrheitsbeteiligt sind, erhalten ebenfalls ein Aufsichtsratsmandat. Zumindest für die nächste Wahlperiode sollen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zwei von ver.di zu benennende Vertreter als beratende Mitglieder des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht berufen werden.

Der Aufsichtsrat der MV erhält künftig einen Aufsichtsrat mit 15 Mitgliedern. Für die MV soll die Drittelbeteiligung auf freiwilliger Basis fortgeführt werden, so dass 5 Vertreter der Arbeitnehmer Mitglied des Aufsichtsrats werden. Somit entfallen 10 Sitze auf den Anteilseigner, und davon 9 Sitze auf den Gemeinderat.

Ein Ziel der personellen Neuausrichtung der MKB mit der Installation eines hauptamtlichen Geschäftsführers neben den bisherigen nebenamtlichen Geschäftsführern ab Januar 2018 war die Prüfung der Aufnahme weiterer Gesellschaften in den Gesellschaftskreis der MKB. In erster Linie war hier zunächst an die Gesellschaften des SMB-Konzerns gedacht, aber auch an weitere Gesellschaften des städtischen Beteiligungsportfolios wie u.a. mg: mannheimer gründungszentren gmbH. Ziel der Zusammenfassung von Gesellschaften ist die Hebung von Synergien und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften. Vorteile ergeben sich u.a. aus einer verbesserten kurzfristigen Finanzierungssituation/Liquiditätsbeschaffung mit Optimierung der Zinsergebnisse durch den Abschluss von Cash-Pool-Verträgen, Bündelung von Zentralfunktionen, wie u.a. Recht, Versicherungen, Lösung von Spezialfragen im Rechnungswesen, Vereinheitlichung von Rechnungswesensstrukturen. Auch können auftretende Sachverhalte gemeinsam oft besser gelöst werden als jeweils allein.
Die Geschäftsführung der MKB hat die verschiedenen Optionen der Zusammenführung von Gesellschaften unter dem Dach der MKB gesellschaftsrechtlich sowie unter Einschaltung steuerlicher Berater unter den Aspekten der steuerlichen Gestaltbarkeit zur Vermeidung von steuerlichen Belastungen geprüft.
Im Rahmen dieser Prüfung hat sich die Verschmelzung der SMB auf die MKB als die vorteilhafteste Variante herausgestellt. Nach Auffassung der Berater werden mit dieser Variante keine unmittelbaren steuerlichen Belastungen verursacht.

Um eine Betriebsaufspaltungskonstellation mit steuerlich erheblichen Folgen für die MKB zu vermeiden, sollen die Erbbaugrundstücke, die die Stadt Mannheim im Wege des Erbbaurechts der GMM und der FVZ zur Verfügung gestellt werden, im Wege der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) gegen Ausgabe eines neuen Anteils an der MKB auf die MKB übertragen werden.

Beschlussanlage

Anlage 1: Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH über die zu ändernden Vorschriften Mark-up

Anlage 2: Entwurf des Gesellschaftsvertrag der MV Mannheimer Verkehr GmbH Änderungen im Mark-Up

Anlage 3: Entwurf des Verschmelzungsvertrags MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH und Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH

Anlage 4: Entwurf des Ausgliederungsvertrags des BGA „Betriebsaufspaltung“ auf die MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH

Gliederung des Sachverhalts und Übersicht der Anlagen

I. **Einführung**

II. **Anpassungsbedarf an den Gesellschaftsverträgen der MKB und MV**

III. **Weitere Neustrukturierung der städtischen Beteiligungen**

IV. **Ausgliederung der Erbbaugrundstücke GMM und FVZ auf die MKB**

Anlage 1: Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH über die zu ändernden Vorschriften Mark-up

Anlage 2: Entwurf des Gesellschaftsvertrag der MV Mannheimer Verkehr GmbH Änderungen im Mark-Up

Anlage 3: Entwurf des Verschmelzungsvertrags MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH und Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH

Anlage 4: Entwurf des Ausgliederungsvertrags des BGA „Betriebsaufspaltung“ auf die MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH

Sachverhalt

I. Einführung

Die MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH (MKB) ist eine 100%ige Tochter der Stadt Mannheim, in der bisher alle verkehrlichen Aktivitäten der Stadt Mannheim zusammengefasst sind. Bis ins Jahr 2018 wurde ausschließlich die Beteiligung an der MV Mannheimer Verkehr GmbH (MV) zu 99,9% und ein Anteil von 50% an der Rhein Neckar Verkehr GmbH von der MKB gehalten. Über die MV wird zudem der Mehrheitsbesitz an der MVV Energie AG gehalten. Zwischen der MKB und der MV besteht seit Jahrzehnten ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (BEAV).
Mit Vorlage 328/2017 mit Ergänzung durch Vorlagen 300/2018 und 375/2018 hat der Gemeinderat der Veränderung der städtischen Beteiligungsstruktur mit Bündelung der verkehrlichen Aktivitäten unter dem Dach der MKB zugestimmt. Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats wurden die Anteile an der Rhein Neckar Flugplatz GmbH (RNF) zum 01.01.2018 sowie seit August 2018 94,9 % der Anteile an der Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH (MPB) unter dem Dach der MKB zusammengeführt. Zwischen der MKB und den beiden Gesellschaften besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.
Die Stadt Mannheim ist Alleingesellschafterin der Stadt Mannheim Beteiligungsgesellschaft mbH (SMB). Die Aufgabe der SMB ist die Beteiligungsteuerung und -verwaltung ihrer Tochtergesellschaften. Dies sind:

- Event & Promotion Mannheim GmbH (EPM),
- Fleischversorgungszentrum Mannheim GmbH (FVZ),
- GrossMarkt Mannheim GmbH (GMM) und
- m:con Mannheim Congress GmbH (m:con).

Zwischen der SMB und diesen Gesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge.

II. Anpassungsbedarf an den Gesellschaftsverträgen der MKB und MV

Auf Ebene der unternehmerischen Mitbestimmung galt bislang bei MKB und MV das Drittelbeteiligungsgesetz, da MV mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt hatte. Die Arbeitnehmer der MV werden aufgrund der Geltung des Beherrschungs- und Abführungsvertrags gemäß § 2 Abs. 2 Drittelbeteiligungsgesetz der MKB zugerechnet. Seit Gründung der Rhein Neckar Verkehr im Jahr 2004 werden neue Mitarbeiter nur noch bei dieser Gesellschaft eingestellt, so dass die Mitarbeiterzahl der MV stetig abnimmt. Mit Beginn des Jahres hat die Mitarbeiterzahl der MV die Grenze von 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschritten und wird auch dauerhaft unter diesem Wert bleiben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RNF und MPB werden auf Ebene der MKB bei

der Berechnung der relevanten Mitarbeiterzahlen entsprechend § 2 Abs. 2 Drittelbeteiligungsbesetz nicht hinzugerechnet, da beide Gesellschaften weder gesellschaftsrechtlich in die MKV eingegliedert noch ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag besteht. Damit ist die gesetzliche Notwendigkeit der Bildung eines Aufsichtsrats unter Beteiligung der Arbeitnehmer nicht mehr gegeben. Es sollen daher künftig fakultative Aufsichtsratsgremien geschaffen werden. Die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften haben daher mit Datum vom 05.März 2019 das sog. Statusverfahren zur Beendigung der gesetzlichen Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat eingeleitet. Dies erfolgte durch entsprechende Bekanntmachungen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht und in den Betrieben ausgehängt wurden. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte für die MKB am 12.03, für die MV am 08.03.2019. Es bestand innerhalb eines Monats die Möglichkeit, das Landgericht Mannheim zur Entscheidung über die Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes anzurufen. Von dieser Gelegenheit wurde kein Gebrauch gemacht. Damit finden die gesetzlichen Regeln zur Besetzung des Aufsichtsrats keine Anwendung mehr, so dass die Gesellschaftsverträge im Hinblick auf Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu ändern sind. Die Amtszeit der aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats endet turnusgemäß mit dem Ende der jeweiligen Gesellschafterversammlung, die im Sommer 2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 beschließt. Auch zukünftig wird die Stadt Mannheim berechtigt sein, mit dem Oberbürgermeister ein Mitglied in den Aufsichtsrat der MV zu entsenden. Nimmt der Oberbürgermeister das Mandat nicht an, entsendet die Stadt den zuständigen Fachdezernenten (Dezernat I).

Bei der künftigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats der MKB ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der MKB vermehrt strategische Entscheidungen zum Unternehmensportfolio und zur Steuerung von Gesellschaften getroffen werden sollen. Die Steuerung der Einzelgesellschaften durch das fachlich zuständige Dezernat (für EPM, GMM, FVZ und m:con Dezernat II) wird unverändert beibehalten. Dies betrifft auch den Aufsichtsratsvorsitz bei den Tochtergesellschaften.

Der Aufsichtsrat der MKB mit heute 21 Personen soll verkleinert werden. Die Beratungen zu den gesellschaftsrechtlich notwendigen Entscheidungen der MV sowie zur Gestaltung des Nahverkehrs im Allgemeinen sollen zukünftig im Aufsichtsrat der MV vorgenommen werden. Es findet somit von der MKB auf die MV eine Verlagerung statt. Die Zuständigkeitskompetenz des Gemeinderats für Fragen des Nahverkehrs als Aufgabenträger bleibt hiervon unberührt. Entsprechend der Bedeutung dieser Themen soll der Aufsichtsrat der MV entsprechend vergrößert werden, um die Breite des Gemeinderats nach Möglichkeit abzubilden. Die Entscheidungsbefugnis der MKB für Entscheidungen innerhalb der MV soll hierbei jedoch nicht verändert werden, so dass die Endzuständigkeit weiterhin bei der MKB verbleibt.

Die Geschäftsführung hat im Vorfeld mit den Vertretern der Arbeitnehmerschaft sowie der zuständigen Gewerkschaftssekretärin bei ver.di Kontakt aufgenommen, um freiwillig unter Wahrung der städtischen Interessen eine geeignete Form der Unternehmensmitbestimmung in den beiden Gesellschaften zu finden. Hierbei wurde ein Kompromiss gefunden.
Die Verwaltung schlägt daher folgende Größen des Aufsichtsrats vor:
Der Aufsichtsrat der MKB erhält eine Größe von mindestens 10 Mitgliedern, wobei ein Mandat durch den Oberbürgermeister, oder im Falle seines Verzichts durch den zuständigen Fachdezernenten (d.h. den für das Beteiligungsvermögen zuständigen Dezernenten), wahrgenommen wird. Die Aufsichtsratsvorsitzenden der Tochtergesellschaften, an welchen die MKB mehrheitsbeteiligt sind, werden geborene Mitglieder des Aufsichtsrats mit Stimmrecht. Auf den Gemeinderat entfallen zukünftig 9 zu benennende Personen. Zumindest für die nächste Wahlperiode sollen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zwei von ver.di zu benennende Vertreter als beratende Mitglieder des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht berufen werden.
Der Aufsichtsrat der MV erhält künftig einen Aufsichtsrat mit 15 Mitgliedern. Für die MV soll die Drittelbeteiligung auf freiwilliger Basis fortgeführt werden, so dass 5 Vertreter der Arbeitnehmer Mitglied des Aufsichtsrats werden. Somit entfallen 10 Sitze auf den Anteilseigner, und davon 9 Sitze auf den Gemeinderat.

Die Änderungen in den Gesellschaftsverträgen betreffen somit im Wesentlichen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Die jeweiligen Zuständigkeitskataloge der beiden Aufsichtsräte bleiben weitestgehend unangetastet, lediglich die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der MV werden um allgemeine Themen des Nahverkehrs erweitert. Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie wurden bereits so gelebt, und dienen daher nur der Klarstellung. Die Änderungsvorschläge sind in Anlage 1 für die MKB und Anlage 2 für die MV im Änderungsmodus kenntlich gemacht.
Mit der neuen Besetzung der Aufsichtsräte sind die organisatorischen Grundlagen für die weitere Aufnahme von Gesellschaften in den MKB-Konzern geschaffen.

III. Weitere Neustrukturierung der städtischen Beteiligungen

Ein Ziel der personellen Neuausrichtung der MKB mit der Installation eines hauptamtlichen Geschäftsführers neben den bisherigen nebenamtlichen Geschäftsführern ab Januar 2018 war die Prüfung der Aufnahme weiterer Gesellschaften in den Gesellschaftskreis der MKB. In erster Linie war hier zunächst an die Gesellschaften des SMB-Konzerns gedacht, aber auch an weitere Gesellschaften des städtischen Beteiligungsportfolios wie u.a. mg: mannheimer gründungszentren gmbH. Ziel der Zusammenfassung von Gesellschaften ist die Hebung von Synergien und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften. Vorteile ergeben sich u.a. aus einer verbesserten kurzfristigen Finanzierungssituation/Liquiditätsbeschaffung mit Optimierung der Zinsergebnisse durch

den Abschluss von Cash-Pool-Verträgen, Bündelung von Zentralfunktionen, wie u.a. Recht, Versicherungen, Lösung von Spezialfragen im Rechnungswesen, Vereinheitlichung von Rechnungswesensstrukturen. Auch können auftretende Sachverhalte gemeinsam oft besser gelöst werden als jeweils allein. Bereits im ersten Jahr der Zusammenarbeit der Verkehrssparte konnten erste Verbesserungen, insbesondere durch den Abschluss von Cash-Pool-Vereinbarungen, erzielt werden. Auch zeigt sich, dass viele Gesellschaften an gleichen Thematiken sitzen, wie zum Beispiel Fragen der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit. Diese Themen können innerhalb einer Konzernstruktur deutlich effizienter und effektiver bearbeitet werden.
Daneben ergeben sich Vorteile bei der Übersichtlichkeit der Konzernstruktur, so wird der Konzernabschluss der MKB noch wichtiger und gibt einen wesentlichen Überblick über die Wirtschaftlichkeit des Konzerns.

Die Geschäftsführung der MKB hat die verschiedenen Optionen der Zusammenführung von Gesellschaften unter dem Dach der MKB gesellschaftsrechtlich sowie unter Einschaltung steuerlicher Berater unter den Aspekten der steuerlichen Gestaltbarkeit zur Vermeidung von steuerlichen Belastungen geprüft. Hierbei wurde aufgrund der Komplexität der einzelnen Möglichkeiten im Verlauf der Prüfung die Schlussfolgerung gezogen, dass man nur schrittweise weitere Gesellschaften aufnehmen könne. Deshalb wurde der Schwerpunkt zunächst nur auf die SMB-Gruppe gelegt. Gemeinsam mit einem Berater für die steuerlichen Fragen wurden folgende Möglichkeiten geprüft.

1. Verschmelzung von SMB und MKB
2. Einbringung der SMB in die MKB
3. Erwerb der SMB durch MKB
4. Abspaltung von Geschäftsanteilen der SMB

Im Rahmen dieser Prüfung hat sich die Verschmelzung der SMB auf die MKB als die bevorzugte Variante herausgestellt. Bei der Einbringung stellen sich im Wesentlichen die gleichen steuerrechtlichen Fragestellungen, jedoch bliebe die SMB als juristische Person bestehen, so dass im Vergleich zur Verschmelzung nicht alle langfristigen wirtschaftlichen Vorteile gezogen werden können. In diesem Fall wäre weiterhin ein Jahresabschluss der SMB zu erstellen, alle Unternehmensgremien wären fortzuführen, zudem wäre ein neuer Ergebnisabführungsvertrag mit steuerlich zeitlichem Versatz abzuschließen, der erst für das Steuerjahr 2020 greifen wurde. Daher wurde diese Variante verworfen. Der Erwerb der SMB von der Stadt scheidet mit der ähnlichen Begründung aus, hier ergibt sich außerdem das Problem der Unternehmensbewertung und der Liquiditätsbeschaffung zur Finanzierung eines Kaufpreises durch MKB. Die Abspaltung von einzelnen Gesellschaften ist komplex und auch in diesem Szenario bliebe die SMB als juristische Person bestehen. Aus diesem Grund wird nunmehr nur auf die Folgen einer Verschmelzung eingegangen.

Derzeit ergibt sich folgendes Bild eines Konzernorganigramms:

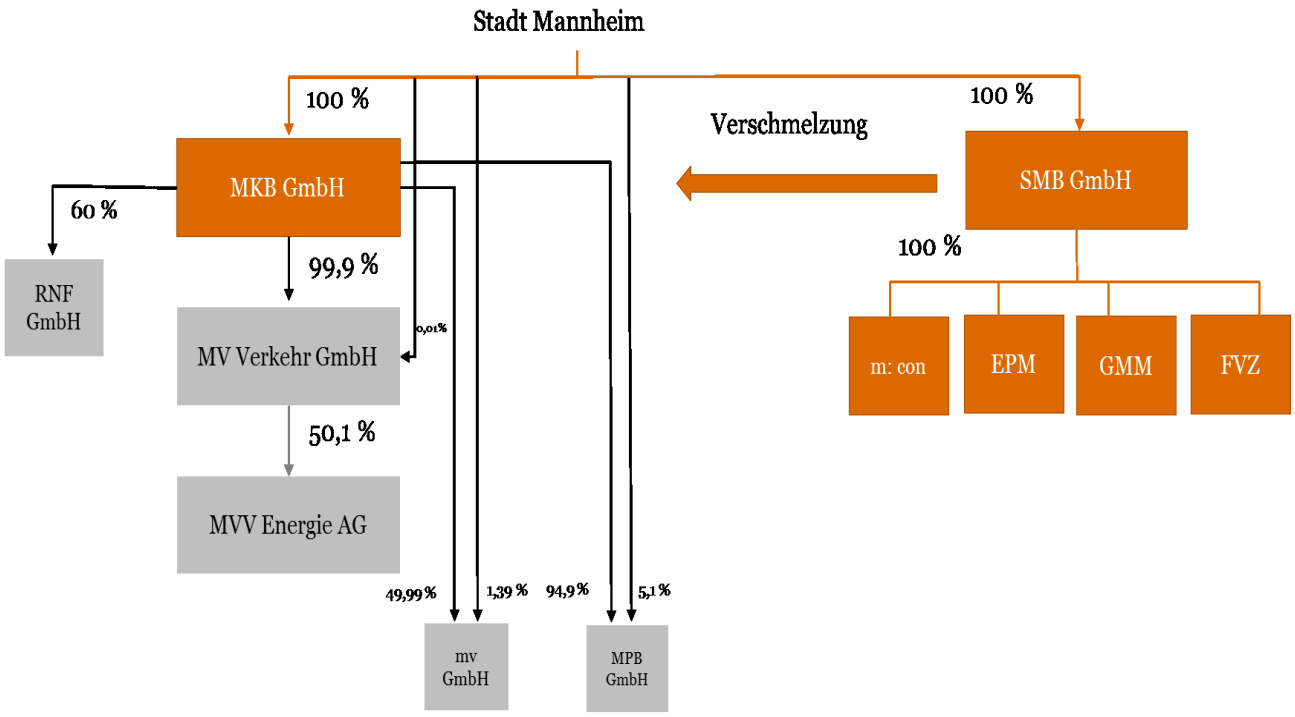

Nach Auffassung der Berater werden mit dieser Variante keine unmittelbaren steuerlichen Belastungen verursacht, lediglich die bestehenden steuerlichen Verlustvorträge der SMB gehen unter, während die der MKB erhalten bleiben. Die bestehenden Verlustvorträge der MKB sind für die Tochtergesellschaften der SMB steuerlich nicht nutzbar, weil sie der steuerlichen Verkehrssparte zugeordnet sind. Die Tochtergesellschaften der SMB werden innerhalb der MKB steuerlich eine eigene Sparte bilden.

Obgleich die Gesellschaften der SMB Grundstücksvermögen besitzen, erfolgt keine grunderwerbsteuerliche Belastung. Nach Auffassung der Gutachter greift die Befreiung des § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in diesem Fall ein. Erst im Dezember 2018 hat der Europäische Gerichtshof in einem Vorlageverfahren entschieden, dass die entsprechende Vorschrift nicht gegen das EU-Beihilfenrecht verstößt und somit grundsätzlich mit EU-Recht vereinbar ist. Damit ist nunmehr eine wichtige Grundfrage zur Anwendbarkeit des § 6a GrEStG geklärt. Diese Entscheidung macht eine Neuorganisation überhaupt erst kurzfristig möglich. Schließlich liegen die übrigen Voraussetzungen der Finanzverwaltung zur Anwendbarkeit des Befreiungstatbestands in diesem Fall vor. Die Stadt Mannheim vertritt die Auffassung, dass sie sowohl gegenüber der MKB als auch gegenüber der SMB Unternehmer in Sinne des Umsatzsteuerrechts ist.

Mit Schreiben vom 17. April 2019 hat die Geschäftsführung der MKB um verbindliche Auskunft des Finanzamtes ersucht. Sofern das Finanzamt die Auffassung der Geschäftsführung bis Ende Juli/Anfang August 2019 bestätigt, kann die Verschmelzung noch bis zum 31.08.2019 zum Handelsregister angemeldet werden. Die Verschmelzung würde dann rückwirkend zum 01.01.2019 wirksam. Sofern die verbindliche Auskunft nicht rechtzeitig eingeht, verschiebt sich die Umsetzung der Maßnahmen um ein Jahr.

Mit Vollzug der Verschmelzung geht die SMB als juristische Person unter, die MKB wird unmittelbare Rechtsnachfolgerin aller Vermögensgegenstände, insbesondere der Geschäftsanteile an den Töchtern der SMB sowie aller Verbindlichkeiten. Ebenso tritt MKB in alle Arbeitgeberfunktionen der drei bei der SMB beschäftigten Arbeitnehmerinnen. Dies gilt entsprechend auch für die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Geschäftsführer der SMB. Die betriebliche Altersversorgung der übergehenden Mitarbeiter wird im Abrechnungsverband II der Zusatzversorgungskasse des ZVK des KVBW fortgeführt. Ebenso werden die bestehenden Ergebnisabführungsverträge mit den Tochtergesellschaften, auch steuerlich wirksam, unverändert fortgeführt. Der Abschluss von darüber hinausgehenden Beherrschungsverträgen (besteht derzeit nur mit der MV GmbH) ist nicht vorgesehen.

Mit dem Untergang der SMB ist auch das Ende der Mitgliedschaft der SMB im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse des KVBW verbunden. Entsprechend der Satzungsbestimmungen des ZVK des KVBW wird eine Ausgleichsleistung für die bei der SMB zu versorgenden Arbeitnehmer erhoben. Nach Schätzung der Zusatzversorgungkasse beträgt diese Ausgleichsleistung zum 31.12.2018 rund 143.000 EUR. Nach Auskunft der ZVK unterliegt dieser Betrag nach derzeitiger Rechtslage einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 15% (entspricht zusätzlich 21.450 EUR). Somit beträgt die Gesamtbelastung in Sachen ZVK rund 165.000 EUR. Eine abschließende verbindliche Festlegung ist erst zum Zeitpunkt des Übergangs und der Zugrundelegung der maßgeblichen Berechnungsdaten unter Einschaltung eines Versicherungsmathematikers möglich. Die Geschäftsführung der MKB hält aber die Größenordnung für realistisch. Alternativ zur der Ausfinanzierung des Ausgleichsbetrags besteht nach der Satzung der ZVK des KVBW auch die Möglichkeit, den Ausgleich durch Zahlung von Beiträgen nach dem Erstattungsmodell zu leisten, und somit über max. 20 Jahre zu strecken. Für die Berechnung des Erstattungsbetrags wird eine jährliche Verwaltungsgebühr von 2% berechnet. Am Ende des Erstattungszeitraums erfolgt eine Schlussabrechnung, mit der sichergestellt werden soll, dass keine höheren oder niedrigeren Beträge als den Ausgleichsbetrag geleistet werden.
Es ist aber zu berücksichtigen, dass die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beträge im Abrechnungsverband II der ZVK BW mit derzeit 6% der zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes

geringer ist als die Beträge im Abrechnungsverband I. Im Abrechnungsverband I betragen diese derzeit 6,15% (5,75% zzgl. Sonderumlage in Höhe von 0,4%) sowie ein Sanierungsentgelt in Höhe von 1,7% (rund 1.300 EUR). Es ergibt sich somit ein Gesamtbeitrag für den Arbeitgeber von derzeit 7,85 %. Damit kann diese Differenz von derzeit 1,85% zur Finanzierung des Ausgleichs- oder Erstattungsbetrags herangezogen werden (bei einmaliger Zahlung), ohne dass dies mit einer Leistungsminderung für die übergehenden Mitarbeiter verbunden wäre. Insgesamt kann damit die Belastung aus dem Ausscheiden aus den Abrechnungsverband I in einem angemessenen Rahmen reduziert werden und stellt damit keine übermäßige Belastung dar.

Die Verschmelzung selbst erfolgt durch Abschluss eines notariellen Vertrags zwischen beiden Gesellschaften, der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt ist. Da die Stadt Mannheim die alleinige Gesellschafterin beider Gesellschaften ist, kann auf einen Verschmelzungsbericht, auf eine Verschmelzungsprüfung sowie (vorsorglich) auf die Ausgabe neuer Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, der MKB verzichtet werden, so dass die Verschmelzung rechtlich unproblematisch ist. Die Zustimmung zu dem Vertrag ist durch die beiden Gesellschafterversammlungen in notarieller Form zu beschließen und die Verschmelzung sodann zum Handelsregister einzureichen. Mit Eintragung wird die Verschmelzung (wirtschaftlich) rückwirkend zum 01.01.2019 wirksam. Der Oberbürgermeister wird mit dieser Vorlage ermächtigt, in den Gesellschafterversammlungen von MKB und SMB die entsprechenden zustimmenden Erklärungen zur Verschmelzung abzugeben. Die Zustimmung der Unternehmensgremien soll in den Sitzungen am 01. Juli 2019 (SMB) bzw. 04. Juli (MKB) erfolgen. Voraussetzung für den Vollzug ist jedoch der rechtzeitige Eingang der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes.

In der städtischen Bilanz ergeben sich keine Veränderungen, anstelle des Anteils an der SMB wird nach Vollzug der Verschmelzung in gleicher Höhe Anteile an der MKB gehalten. Es erfolgt also ein bloßer Anteilstausch.

Das Konzernorganigramm sieht nach der Verschmelzung dann wie folgt aus:

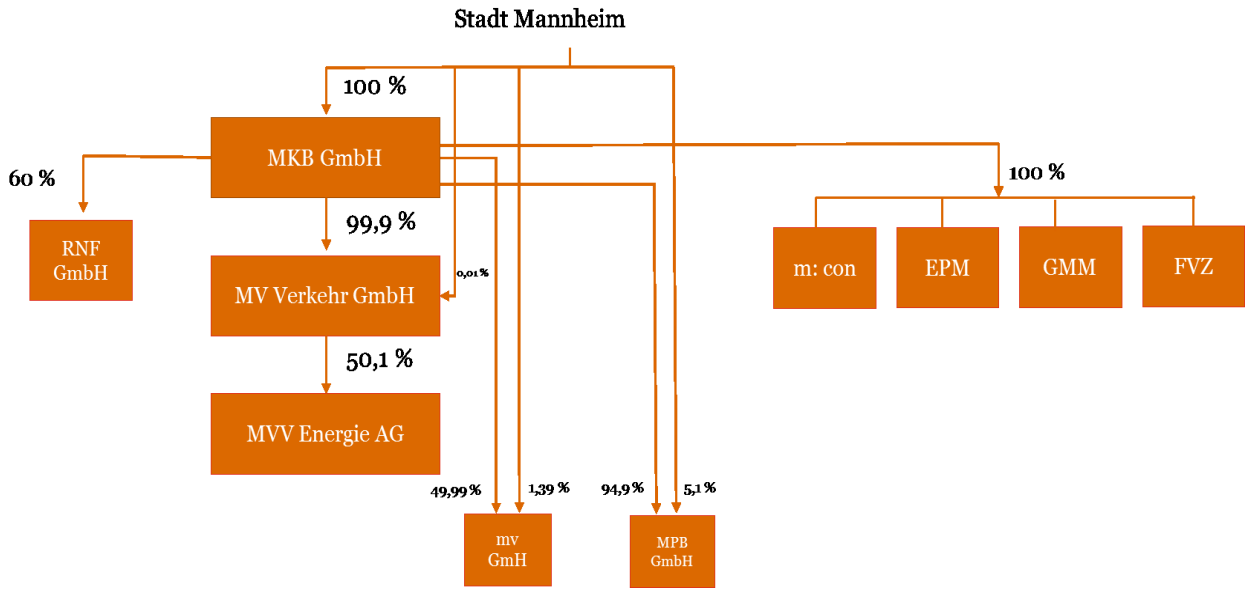

Die Kosten der Verschmelzung belasten den Ergebnishaushalt der Stadt Mannheim nicht, sondern werden von der MKB getragen. Kosten entstehen für die steuerlichen Berater, für die verbindliche Auskunft, sowie Notarkosten für die Beurkundung und für die Eintragung ins Handelsregister.

IV. Ausgliederung der Erbbaugrundstücke Großmarkt und Fleischversorgungszentrum auf die MKB

Um eine Betriebsaufspaltungskonstellation mit steuerlich erheblichen Folgen für die MKB zu vermeiden, sollen die Erbbaugrundstücke, die die Stadt Mannheim im Wege des Erbbaurechts der Großmarkt Mannheim GmbH und der FVZ Fleischversorgungszentrum zur Verfügung gestellt werden, im Wege der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) gegen Ausgabe eines neuen Anteils an der MKB auf die MKB übertragen wurden. Dies ist möglich, weil sowohl die Grundstücke als auch die Anteile der SMB (nach Verschmelzung der MKB als Rechtsnachfolgerin der SMB) in einem BGA Betriebsaufspaltung gehalten werden, der entsprechend unter Zurückbehaltung des Anteils an der MKB ausgegliedert wird. Diese Ausgliederung erfolgt nach § 20 Abs. 1 UmwStG zum steuerlichen Buchwert und ist ertragssteuerneutral. Auch die Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 6a GrEStG kann damit genutzt werden. Die Geschäftsführung hat dies in dem Antrag zur verbindlichen Auskunft vom 17. April 2019 ebenfalls thematisiert. Deshalb erfolgt die Umsetzung dieser Maßnahme ebenfalls unter der Voraussetzung der rechtzeitigen positiven Auskunft des Finanzamtes. Die Ausgliederung erfolgt aus steuerlichen Gründen nach dem Vollzug der zuvor beschriebenen Verschmelzung und ohne zeitliche Rückwirkung. Durch die Ausgliederung wird die MKB zukünftig die Erbpacht in Höhe von 542.704 Euro für die Erbbaugrundstücke der GMM und der FVZ vereinnahmen.

Die Ausgliederung erfolgt auf Basis des als Anlage 4 beigefügten Vertrags. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Stadt die entsprechenden Erklärungen sowohl als Eigentümer der Grundstücke als auch als Gesellschafterin der MKB abzugeben. Die im Beschlusstext enthaltene Verzichtserklärung ist eine Vorgabe des Registergerichts und dient der fristgerechten Umsetzung des Vorhabens.
Der Vorgang ähnelt der Ausgliederung der vormaligen städtischen Parkflächen auf die MPB (siehe B-Vorlage 328/2017 mit Ergänzung durch Vorlage 300/2018). Einziger Unterschied ist die hier fehlende Rückwirkung der Ausgliederung, so dass die Aufwendungen und Erträge für das Jahr 2019 entsprechend dem Ausgliederungsstichtag aufzuteilen sind. In der städtischen Bilanz ergeben sich somit keine Veränderungen, anstelle der Vermögensgegenstände am BGA werden Anteile der MKB wertmäßig zugeschrieben. Es erfolgt also ein bloßer Anteilstausch.